

Beschlussvorlage

EG Stadt Tangerhütte
Bürgermeister

Vorlage Nr.: BV 751/2022

öffentlich

Amt/Geschäftszeichen: Amt für Gemeindeentwicklung	Datum: 05.01.2022
Bearbeiter: Tobias Mielke	Wahlperiode 2019 - 2024

Beratungsfolge	Termin	Abstimmung	Ja Nein Enthaltung
Stadtrat	09.02.2022	beschlossen	22 0 1

Betreff: Berufung zur stellv. Gemeindejugendfeuerwehrwartin der EGem Stadt Tangerhütte

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt,

Kameradin Janine Steinig-Pinnecke

auf Vorschlag der Jugendfeuerwehrwarte der Ortsfeuerwehren der EG Stadt Tangerhütte

ab dem 09.02.2022

als stellvertretende Gemeindejugendfeuerwehrwartin der EGem Stadt Tangerhütte zu berufen.

Finanzielle Auswirkungen

Kosten des Vorhabens	Mittel bereits veranschlagt			Deckungsvorschlag (wenn nicht veranschlagt)
	x	Ja	Nein	
	Jahr 2022			
90 EUR	Produkt-Konto:		12600.5421100	
ggf. Stellungnahme Kämmerei				

Andreas Brohm
Bürgermeister

Siegel

Begründung:

Gemäß § 17 a Abs. 1 BrSchG sind Jugendfeuerwehrwarte Mitglied der Leitung ihrer Freiwilligen Feuerwehr. In Verbindung mit § 14 Abs. 1 der Satzung der Freiwilligen Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte, beschlossen durch den Stadtrat der EG Stadt Tangerhütte am 25.03.2021, ist für die Freiwillige Feuerwehr der EG Stadt Tangerhütte die Funktion des Gemeindejugendfeuerwehrwart und seines Stellvertreters zu besetzen.

Die Funktion des stellvertretenden Gemeindejugendfeuerwehrwart war bisher nicht besetzt.

Die Funktion Jugendfeuerwehrwartin oder Jugendfeuerwehrwart kann persönlich geeigneten Mitgliedern übertragen werden, die mindestens die Truppführerausbildung und den Lehrgang zur Jugendfeuerwehrwartin oder zum Jugendfeuerwehrwart mit Erfolg abgeschlossen haben.

Die Kameradin Steinig-Pinnecke besitzt die notwendigen Qualifikationen gemäß § 3 Abs. 5 LVO-FF.

Kameradin Steinig-Pinnecke hat ihre Bereitschaft zur Übernahme dieser Funktion erklärt.

BrSchG – Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt-
LVO-FF – Laufbahnverordnung für Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
FwDV 2 – Feuerwehr-Dienstvorschrift 2 / Ausbildung der Freiwilligen Feuerwehr